



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Vom 16. Juli 1996

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Kreis der Gebühren- und Abgabepflichtigen	3
II. VERWALTUNGSGEBÜHREN	3
Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen	3
Art. 4 Berechnungskriterien	3
Art. 5 Höchstbetrag der Gemeindegebühr	4
Art. 6 Festsetzung der Baukostensumme	4
III. ERSATZABGABEN	4
Art. 7 Parkplätze	4
Art. 8 Spielplätze	4
Art. 9 Berechnungsart und Beträge	4
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
Art. 10 Zeitpunkt der Erhebung	4
Art. 11 Rechtsbehelfe	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 12 Aufhebung	5
Art. 13 Inkrafttretung	5

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Art. 66 Abs. 5 und Art. 149 Abs. 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (ARZRPBG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

- 1 Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.
- 2 Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Gebühren- und Abgabepflichten, den Gegenstand der Gebühren und Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Art. 2 Kreis der Gebühren- und Abgabepflichten

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Art. 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Art. 7 oder 8 erwähnten Pflichten befreit wird.

II. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

- 1 Der Gebührenpflicht unterliegen:
 - a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne
 - b) die Begutachtung der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Gesuche betreffend Bauprojekte und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.

Art. 4 Berechnungskriterien

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten für die Eröffnung und Erledigung eines Dossiers, die proportionale Gebühr zur Deckung des pauschalen Arbeitsaufwandes.
- 2 Die Grundtaxe beträgt Fr. 50.—.
- 3 Die proportionale Gebühr für Bauprojekte wird auf die Bausumme (ohne Umgebungsarbeiten) erhoben: bis Fr. 500'000.— zum Ansatz von 3 Promille, den Fr. 500'000.— übersteigenden Betrag zum Ansatz von 0.5 Promille.
- 4 Die proportionale Gebühr für Detailbebauungspläne wird pro m² des Planungsperimeters erhoben. Die Gebühr beträgt Fr. —.20/m².
- 5 Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieur, Ortsplaner usw.), so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten gemäss SIA-Tarif zu-

sätzlich verrechnet.

Art. 5 Höchstbetrag der Gemeindegebühr

Die Gebühr beträgt im Minimum Fr. 100.— (inkl. Grundtaxe) und im Maximum Fr. 8'000.—.

Art. 6 Festsetzung der Baukostensumme

Fehlt im Baugesuchsformular die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese festzulegen oder anzupassen.

III. ERSATZABGABEN

Art. 7 Parkplätze

- 1 Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.
- 2 Die erforderliche Anzahl Parkplätze sind im Planungs- und Baureglement der Gemeinde geregelt.
- 3 Die Ersatzabgabe gibt kein Anrecht auf Alleinbenützer von Parkplätzen, die von der Gemeinde erstellt wurden.

Art. 8 Spielplätze

- 1 Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.
- 2 Die erforderliche Fläche ist im Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 geregelt.
- 3 Die Ersatzabgabe gibt kein Anrecht auf Alleinbenützer von Parkplätzen, die von der Gemeinde erstellt wurden.

Art. 9 Berechnungsart und Beträge

- 1 Die in den Art. 7 und 8 vorgesehenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze, Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Ansätze im Gebührenanhang fest.
- 3 Die Abgabe pro fehlenden Parkplatz beträgt maximal Fr. 4'000.—.
- 4 Abgaben pro m² fehlender Spielplatzfläche beträgt maximal Fr. 300.—.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10 Zeitpunkt der Erhebung

- 1 Die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben werden mit Genehmigung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Gebühren und Ersatzabgaben sind bei Aushändigung der Bewilligung respektive des Entscheides jedoch spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Anzeige durch die Gemeinde zahlbar.
- 2 Bei den Vorprüfungs gesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichtes erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch einge-

reicht wird.

- 3 Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken, welcher von der Staatsbank des Kantons Freiburg verlangt wird sowie ein Strafzins von 2% geschuldet.

Art. 11 Rechtsbehelfe

- 1 Einsprachen gegen Gebühren- und Ersatzabgabepflicht und –betrag sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung

Alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttretung

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Ueberstorf am 28. Februar 1996.

Der Gemeindegeschreiber:

Der Gemeindeammann:

H. Brühlhart

M. Schmutz

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Ueberstorf

Am 27. März 1996

Der Gemeindegeschreiber:

Der Gemeindeammann:

H. Brühlhart

M. Schmutz

Genehmigt durch die Baudirektion

Freiburg, den 16. Juli 1996

Der Staatrat, Direktor